SATZUNG DES TENNIS-CLUB LAUTLINGEN

Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf alle Geschlechter.

A. Grundsätze

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "TENNIS-CLUB Lautlingen", mit dem Zusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Albstadt-Lautlingen, Zollernalbkreis.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, die Jugendarbeit auf Grundlage des vom Ausschuss bestätigten Jugendkonzepts zu fördern. Anpassungen des Jugendkonzepts müssen vom Ausschuss bestätigt werden. Er verpflichtet sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen auf Basis eines Präventions- und Schutzkonzepts.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Um den Vereinszweck zu erreichen, baut und unterhält der Verein die notwendigen Einrichtungen und führt sportliche Veranstaltungen durch. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Württ. Landessportbundes und seiner Verbände.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

<u>Vereinsämter</u>

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Ausschuss kann bei Bedarf und Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Übungsleiter können auf Beschluss des Auschusses mit einer Übungsleiteraufwandsentschädigung entschädigt werden. Bei allen Entschädigungen ist darauf zu achten, dass diese nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit des Vereins erfolgen dürfen.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein Geschäftsführer und Personal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Sie dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 5

<u>Mitglieder</u>

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Außerordentliche aktive Mitglieder sind:
 - a) Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Schüler und Jugendliche unter 14 Jahren.

Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche aktive Mitglieder. Der Ausschuss hat das Recht, die Spielberechtigung von außerordentlichen Mitgliedern einzuschränken.

- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Tennissport betreiben.
- (4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13.

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht. Passive Mitglieder können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein kann schriftlich beim Vorstand, d.h. per ausgefülltem Aufnahmeantrag, per E-Mail oder durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags auf den dafür vorgesehenen digitalen Plattformen des Vereins eingereicht werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- **(3)** Die Aufnahme in den Verein ist zusätzlich von der Abgabe einer Abbuchungserklärung zum Zwecke des Einzugs von Jahresbeiträgen abhängig, die zusammen mit dem Aufnahmeantrag einzureichen ist.
- **(4)** Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Der Vorstand teilt dem Bewerber die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung schriftlich mit. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 7

Aufnahmefolgen

Die Mitgliedschaft beginnt nach Eintrittsdatum des Aufnahmeantrags und völliger Bezahlung der aktuell gültigen Aufnahmegebühr.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Benützung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen und auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen, nicht zu.
- (2) Aktive, passive und Ehrenmitglieder über 16 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt. Sie sind wählbar zum Vorstand mit 18 Jahren, zum Ausschuss mit 16 Jahren.
- (3) Solange Mitglieder mit Zahlungen im Rückstand sind, ruhen ihre Rechte.

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat sich den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins zu fügen und diese auszuführen. Das gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
- (2) Das Vereinseigentum und die sonst zur Verfügung stehenden Gegenstände sind schonend zu behandeln. Für vorsätzliche und grobfahrlässige Beschädigung haftet das Mitglied in voller Höhe.
- (3) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an der Vereinsarbeit teilzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 10

Beitrag

- (1) Alle aktiven und passiven Mitglieder zahlen zu Beginn des Geschäftsjahres einen Jahresbeitrag. Neu angenommene aktive Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag die aktuell gültige Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind auch dann in voller Höhe fällig, wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres beginnt.
- (2) Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Aufnahmegebühren sind zu zahlen innerhalb 10 Tagen nach dem Bescheid über die Aufnahme in den Verein. Jahresbeiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres durch das Abbuchungsverfahren eingezogen.
- **(4)** Der Ausschuss kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlungen der Aufnahmegebühr und der Beiträge auf schriftlichen Antrag stunden.
- (5) Ein Anspruch auf teilweise Rückzahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages besteht auch dann nicht, wenn die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres endet.

§ 11

<u>Umlagen</u>

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (2) § 10 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. durch schriftliche Kündigung die nur zum Schluss eines Kalenderjahres ausgesprochen werden kann. Die Kündigung muss dem Vorstand bis zum 1. November zugegangen sein.
 - 2. durch Tod
 - 3. durch Ausschluss

Durch Beschluss des Ausschusses, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) Nichtzahlung der Beiträge und Umlagen trotz Mahnung.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dabei sind Gründe des Ausschlusses anzugeben.
- (4) Gegen den Beschluss des Ausschusses steht dem Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Berufung ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand einzureichen.

§ 13

Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und den Tennissport können nach Maßgabe einer Verleihungsordnung verliehen werden:
 - a) die Vereinsnadel in Silber
 - b) die Vereinsnadel in Gold
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied
- (2) Ehrungen werden vom Ausschuss beschlossen.

C. Organe des Vereins

§ 14

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 15

Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins i.S. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, führen die laufenden Geschäfte des Vereins, leiten die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung und vollziehen deren Beschlüsse. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und befugt, die genannten Funktionen allein auszuüben.
- (2) Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht und von seinem Recht auf Ausübung der vorstehend weiter genannten Funktionen nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 16

Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellv. Vorsitzenden
 - 3. dem Schatzmeister
 - 4. dem Schriftführer
 - 5. dem Sportwart
 - 6. dem Jugendwart
 - 7. 1 10 Beisitzern

Ihre Zahl ist unter Berücksichtigung der Größe des Vereins von der Mitgliederversammlung vor der Wahl durch Beschluss zu bestimmen. Sie sollen bei Bedarf vom Ausschuss mit besonderen Aufgaben betraut werden.

(2) Der Ausschuss und damit auch der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet während einer Wahlperiode ein

Ausschussmitglied, ausgenommen Vorsitzender und stellv. Vorsitzender, aus, so wählt der Ausschuss für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Ausschuss ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

- (3) Der Ausschuss ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zustehen.
- **(4)** Der Ausschuss kann die Erledigung besonderer Aufgaben einzelnen Vereinsmitgliedern übertragen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er vom Vorstand mit angemessener Frist einberufen ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend sind.
- **(6)** Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 17

Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister führt für alle Abteilungen des Vereins eine einheitliche Kasse. Er leistet Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes und sorgt für den rechtzeitigen Eingang aller Forderungen. Er legt der Hauptversammlung Rechnung ab.
- **(2)** Die Kassenführung ist durch zwei Kassenprüfer zu überwachen, welche die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre wählt.

§ 18

Der Schriftführer

Der Schriftführer führt über die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlungen eine Niederschrift, welche die Beratungspunkte und die Beschlüsse, das Stimmenverhältnis und - auf ausdrücklichen Wunsch - die nicht genehmigten Anträge enthalten muss. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Sportwart

Dem Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs.

§ 20

Der Jugendwart

Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder. Er hat die besonderen Interessen im Ausschuss und dem Sportwart gegenüber zu vertreten.

§ 21

Beisitzer

Die Beisitzer wirken im Ausschuss mit. Sie sollen zu besonderen Aufgaben herangezogen werden.

§ 22

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe von Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung, spätestens vier Wochen zuvor durch schriftliche Bekanntgabe.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Ausschuss beschließt oder ein Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes, der in den Vereinsaufgaben liegen muss, schriftlich beim Vorstand beantragt. Im übrigen gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen. Die Einberufungsfrist beträgt lediglich eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Hierüber ist vom Vorstand zu Beginn der Versammlung Feststellung zu treffen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 - b) Genehmigung der Berichte,
 - c) Entlastung von Vorstand und Ausschuss
 - d) Beitritt zu Verbänden und Aufgabe der Mitgliedschaft in diesen,

- e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge, der Umlagen,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Anträge des Ausschusses und der Mitglieder,
- i) Auflösung des Vereins.

D. Bestimmungen über Veränderungen

§ 23

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen zum Vorstand finden geheim statt. Zum übrigen Ausschuss kann offen abgestimmt werden, wenn nur ein Bewerber vorgeschlagen ist und niemand widerspricht.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Beschlüsse werden durch die Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- **(4)** Abstimmungen über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern finden geheim statt. Bei Stimmengleichheit ist die Berufung abgelehnt.

§ 24

Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Vereinszwecks bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

E. Auflösung des Vereins

§ 25

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn mindestens 3/4 der Ausschussmitglieder zugestimmt haben. Zur Auflösung sind 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Albstadt, die es zur Förderung des Sports im Stadtteil Lautlingen zu verwenden hat.

Eingetragen unter Nr. VR 265 beim Amtsgericht Albstadt